**Antrag auf Vernichtung des Steinmarders im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit**

- Antrag einzureichen durch den Inhaber des zu schützenden Eigentums -

|  |
| --- |
| **RUBRIK 1: Angaben des Antragstellers** *(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen))* |
| Name und Vorname: |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| **RUBRIK 2: Angaben betreffend das zu schützende Eigentum** |
| Adresse (wenn unterschiedlich): |  |
| zu schützendes Eigentum:  |  |
| Art der Schäden: |  |
| **RUBRIK 3: Angaben zu der Person, die mit der Vernichtung beauftragt wird** |
| Name und Vorname: |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| Nr. des Jagdscheins:*(Obligatorisch bei GEBRAUCH EINER FEUERWAFFE, AUßER DURCH EINEN VEREIDIGTEN jagdhüter)* |  |
| Eigenschaft : *(Zutreffendes ANKREUZEN)* |  | Der Antragsteller selbst |
|  | Ein spezialisiertes Unternehmen |
|  | Ein Bevollmächtigter des Antragstellers, der kein vereidigter Jagdhüter ist |
|  |  | Ein Bevollmächtigter des Antragstellers, der vereidigter Jagdhüter ist |

|  |
| --- |
| **RUBRIK 4: Anwendbare Mittel** |
| *(ENTSPRECHENDE KÄSTCHEN ANKREUZEN)* |  | Netz, Falle oder Kiste  |
|  | Nicht vergiftete und nicht lebende Köder |
|  | Feuerwaffe |
|  | Andere : …………………………………………………………. |

Ich verpflichte mich, die Anwesenheit des Forstdienstes auf den zu schützenden Flächen jederzeit zu akzeptieren, im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze während dieser Aktion.

|  |  |
| --- | --- |
| *DATUM UND UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS* |  |

*⇒* *FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE*

**EINVERSTÄNDNIS DES ZUSTÄNDIGEN FORSTDIREKTORS**

Herr / Frau ………………………………………… wohnhaft in .................................................................. ……………………………………………….......……. ist berechtigt, im auf der Vorderseite angegebenen Gebäude / Wohnhaus und in dessen unmittelbarer Umgebung maximal …... Steinmarder zu erlegen, mittels …………………………………………………………………………………………….., gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Erlaubnis ist gültig vom ......…...…. bis ......……......

|  |  |
| --- | --- |
| *Dienststempel* | *DATUM + UNTERSCHRIFT DER BEHÖRDE* |
|  |  |

Kopie zur Information an das Forstamt von: ……………………………………………………………..

**Auszug aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten (*Moniteur belge* vom 27.11.2002) – koordinierte Fassung vom 17.09.2015**

**KAPITEL I – *Allgemeines***

**Artikel 1.** Jede Person, die die Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe oder mit einem gesetzmäßig gehaltenen Raubvogel ausübt, muss Inhaber eines für die laufende Jagdsaison gültigen Jagdscheins sein. Diese Pflicht findet jedoch nicht Anwendung auf:

1° die vereidigten Jagdhüter und die Beamten sowie Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen, außer im Falle der Benutzung eines Raubvogels;

…

**Art. 2.** Jeder Antrag auf eine in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderlichen Vernichtungsgenehmigung muss mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung beim Minister oder im Falle einer Vollmachtserteilung beim örtlich zuständigen und hierunter den "Bevollmächtigten" genannten Direktor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen eingereicht werden.

…

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, jederzeit einer Vernichtungsgenehmigung ein Ende zu setzen, wenn die Umstände, die diese rechtfertigen, nicht mehr bestehen.

…

**Art. 3.** Jede Person, die die Vernichtung vornimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Bediensteten das Folgende vorzuzeigen: 1° die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gegebenenfalls erforderliche Vernichtungsgenehmigung; 2° ihr Jagdschein, wenn dieser in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erfordert wird.

**Art. 4.** Die Benutzung von Feuerwaffen und von Munition im Rahmen der Vernichtung muss dieselben Bedingungen wie diejenigen, die zur Ausübung der Jagd vorgesehen sind, erfüllen.

**Art. 5.** Der Transport jegliches in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vernichteten oder gefangenen Wildtiers ist ganzjährig erlaubt, gegebenenfalls unter Beachtung der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Juni 2001 zur Regelung des Transports von erlegtem Großwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, auferlegten Bedingungen.

**KAPITEL III - *Vernichtung gewisser Wildarten, die die Volksgesundheit und öffentliche Sicherheit sowie die Luftverkehrssicherheit gefährden***

***Abschnitt 1*** - Vernichtung gewisser Wildarten im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit

**Art. 32.** Wenn an irgendwelchem Ort des Gebiets der Wallonischen Region Tiere, die der Kategorie "Großwild" oder "andere Wildarten" angehören, mit Ausnahme der Vögel, die Volksgesundheit oder öffentliche Sicherheit plötzlich gefährden, ist der Minister oder dessen Bevollmächtigter berechtigt, ihren Fang oder ihre Verlegung ganzjährig tagsüber wie nachtsüber zu erlauben.

Die Genehmigung einer gezielten Vernichtung oder eines gezielten Fangs kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, die allein die Bedrohung für die Volksgesundheit oder öffentliche Sicherheit beseitigen kann.

**Art. 33.** Die Vernichtung oder der Fang, die bzw. der in Artikel 32 erwähnt ist, können nur wie folgt erfolgen:

1° mit Jagdnetzen, Fallen, Fangkörben und sonstigen gleichartigen Vorrichtungen, die den Fang von lebenden Tieren, ohne diese zu verletzen, ermöglichen,

2° mit nicht vergifteten und nicht lebenden Ködern;

3° mit Betäubungsgewehren;

4° mit Feuerwaffen.

**Art. 34.** Die Vernichtung und der Fang, die bzw. der in Artikel 32 erwähnt sind, können durch jegliche Person ausgeführt werden, die fähig ist, diese vorzunehmen und die zu diesem Zweck durch den Minister oder dessen Bevollmächtigten bezeichnet wird.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter bestimmt die zu benutzenden Mittel, unter denjenigen, die in Artikel 33 aufgeführt sind